Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 5868.) Statut für den Deichverband der Alten Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der auf der Frischen Nehrung belegenen, die Alte Binnen-Nehrung genannten Niederung, Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Weichsel zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. 15. und 23. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband der Alten Binnen-Nehrung",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

In der Alten Binnen-Nehrung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von dreizehn Fuß am Pegel bei Siedlersfähre der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt. Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich von dem Dorfe Pasewark bis zur Weichsel und von dort weiter über das Danziger Haupt bis zum Anschlußpunkt des sogenannten Alten Dammes in denjenigen durch die Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand zu sichern.

Der sogenannte Alte Damm von Einlage bis zu den Dünen bei Nickelswalde ist in Gemeinschaft mit dem Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung, welche

Ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1864.

welche zu den Kosten Ein Drittel beizutragen hat, zu unterhalten. Mit der Normalisirung der Deiche soll allmälig, sowie es die Kräfte der Deichgenossen gestatten, vorgegangen werden.

Die Verlegung des Deiches auf einzelnen gefährlichen Punkten kann das Deichamt mit Genehmigung der Regierung bewirken, wenn diese Maaßregel zur Sicherung der Niederung nothwendig ist, oder die Erhaltung des Deiches in der bisherigen Lage unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.

Im Falle eines Durchbruchs muß der Deich Behufs Ableitung des Bruchwassers durchstochen werden. Die Regierung hat nach Anhörung des Deichamtes im Voraus zu bestimmen, an welcher Stelle der Durchstich erfolgt, und wer denselben auszuführen hat. Die Stelle ist mit Pfählen zu bezeichnen. Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung oder die Koupirung von Seitenströmungen im Vorlande nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

Die Verpflichtungen für die Uferdeckung sind seit längerer Zeit streitig. Der Entscheidung dieses Streites durch die ordentlichen Gerichte wird durch das gegenwärtige Statut nicht präjudizirt.

§. 3.

Die Unterhaltung der Wassergänge, Schöpfwerke und sonstigen Anstalten, welche dazu dienen, das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten, nebst den hierzu erforderlichen Auslaßschleusen und Brücken, in den die Niederung gegen den Strom abschließenden Deich haben die bisher dazu Verpflichteten auch ferner zu bewirken. Die bei diesen Entwässerungsanlagen angestellten Beamten treten unter die Oberaufsicht des Deichamtes.

Die Binnenentwässerungs-Reviere verwalten ihre besonderen Angelegenheiten selbst durch einen Vorsteher, welchem je nach der Größe des Reviers noch eine Anzahl von Geschworenen nach der näheren Bestimmung der Regierung zugeordnet werden können. Die Vorsteher und die Geschworenen werden in jedem Revier von den betheiligten Grundbesitzern dem Deichamte vorgeschlagen, von dem letzteren erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt.

Eine Instruktion für die Wahl und Verwaltung kann die Regierung unter Revision der bestehenden Schlickordnungen nach Anhörung der Interessenten ertheilen.

Die Verwaltung unterliegt aber der Oberaufsicht des Deichamtes, welches dahin zu wirken hat, daß die Anlagen in gutem Stande erhalten werden und daß nicht ein Revier durch Maaßregeln eines anderen Reviers in Nachtheil versetzt wird.

§. 4.

Das Wasser der gemeinschaftlichen Entwässerungsgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die gemein-

meinschaftlichen Gräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber nach der von dem Deichhauptmann einzuholenden Vorschrift geschehen.

§. 5.

Die Anlage und Unterhaltung der auf dem Deiche und im Deichgebiet erforderlichen öffentlichen Wege und Brücken gehört zur Verpflichtung der angrenzenden Ortschaften, mit Ausnahme derjenigen Brücken, welche in Folge der Durchführung von Entwässerungsgräben durch den Deich oder das Deichgebiet nothwendig sind, und deren Kosten daher von der betreffenden Entwässerungsgenossenschaft getragen werden müssen.

§. 6.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden theils durch Naturalleistungen bewirkt, theils durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die gewöhnlichen Naturalleistungen der Deichgenossen beschränken sich auf die Erdarbeiten an den Deichen. Die Mittel für die übrigen Bedürfnisse des Verbandes werden durch Geldbeiträge aufgebracht. Die Naturalleistungen kann das Deichamt mit Genehmigung der Regierung so lange und so weit beibehalten, als es mit dem Zwecke des Verbandes verträglich ist. Jedem Deichgenossen, sowie den auf Grund spezieller Rechtstitel bei der Uferdeckung §. 2. Betheiligten steht es indessen frei, statt der Naturalleistung die Geldleistung, deren Sätze das Deichamt festzustellen hat, zu wählen. Die Wahl der Geldleistung muß dem Deichhauptmann bis zum 15. April jeden Jahres angezeigt werden, widrigenfalls die Erklärung im Laufe des Jahres nicht berücksichtigt zu werden braucht.

Alle erforderlichen Leistungen zu den Arbeiten des Verbandes, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa aufgenommenen Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Danzig auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

Ein Entwurf des Deichkatasters ist bereits aufgestellt. Es sind darin die ertragsfähigen Ländereien nach ihrem Ertragswerth in zwei Klassen veranlagt, und zwar in der ersten Klasse nach der vollen Fläche alle Niederungs-Grundstücke, die nicht einen Anspruch auf Aufnahme in die zweite Klasse haben. Zu einem Drittel der Fläche aber die Haidestücke und diejenigen Grundstücke, welche im Ertrage diesen gleich oder noch niedriger stehen.

Bis zur definitiven Feststellung des Deichkatasters werden hiernach die Leistungen der Deichgenossen vorbehaltlich der späteren Ausgleichung berechnet.

Behufs der Feststellung ist das Deichkataster dem Deichamte vollständig und den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Grundstücke, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann. Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Abgeordneten des Deichamtes und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Diese Sachverständigen,

 und

und zwar hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Abgeordnete des Deichamtes andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die Kosten der Vermessung der im Inundationsgebiete gelegenen Grundstücke werden von jedem Grundbesitzer für sich, alle übrigen zur Anfertigung des Deichkatasters nebst der Deichrolle erforderlichen Kosten aber vom Deichverbande getragen.

So lange die Stadt Danzig Behufs des Deichschutzes die Beiträge zum Uferbau leistet, oder durch ein Aequivalent vergütet, welche jetzt streitig und in den letzteren Jahren durch interimistische Entscheidungen der Regierung von der Stadt erfordert sind, sollen auch die Niederungsgrundstücke, welche jetzt der Stadt Danzig gehören, sowie bisher, von anderen Deichlasten frei bleiben.

Durch die Bestimmungen dieses Statuts wird übrigens den Ansprüchen nicht vorgegriffen, welche namentlich die Pfarren, Kirchen, Kirchendiener- und Schulstellen des Deichverbandes auf Grund spezieller Rechtstitel nach §. 17. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. wegen Uebertragung ihrer Leistungen oder Schadloshaltung durch die Deichgenossen oder durch dritte Personen zu erheben für befugt erachtet werden möchten, vielmehr bleibt die rechtliche Bedeutung dieser Ansprüche völlig unangetastet und für die Erledigung derselben der Weg besonderer Verhandlung vorbehalten.

§. 7.

So lange die Naturalleistungen zur Deichunterhaltung beibehalten werden, ist dennoch neben denselben ein baarer Deichkassenbeitrag zu entrichten zur Bestreitung der Besoldungen, zum Ankauf von Materialien, zu solchen Bauten, welche durch Naturalleistungen nicht ausgeführt werden können, und zur Ansammlung eines Reservefonds bis zur Höhe von fünftausend Thalern. Der gewöhnliche baare Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich zwei Silbergroschen für den Morgen erster Klasse (Normalmorgen) festgesetzt. Wenn die Erfüllung der Verbandszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden.

§. 8.

Die Beiträge und Leistungen jeder Art für die Zwecke des Verbandes werden von der Deichverwaltung ortschaftsweise vertheilt und durch die Ortsbehörden gemäß des Katasters auf die einzelnen betheiligten Grundbesitzer weiter vertheilt und eingezogen. Die betheiligten Grundbesitzer jeder Ortschaft sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen baaren Geldbeiträge in halbjährigen Terminen, am 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Ortskasse abzuführen.

Der von der Deichverwaltung ausgeschriebene gewöhnliche Gesammtbeitrag jeder Ortschaft ist demnächst in voller Summe von den Ortsbehörden ebenfalls in halbjährigen Terminen, am 1. Februar und am 1. August, bei Vermeidung der administrativen Exekution unaufgefordert zur Kasse des Verbandes einzuzahlen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das amtliche Ausschreiben bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 9.

Die jetzt bestehenden Vorschriften über die Handhabung des Hochwasser- und Eiswachdienstes und über die Vertheidigung des Deiches, ferner über die Weidenpflanzungen im Binnenlande und längs der zu Wegen einzurichtenden Deichbankette, soweit die Anlage der letzteren sich als nothwendig erweist, ingleichen die Strafbestimmungen, welche den Schutz der Deiche und andere Meliorationsanlagen oder die Verhütung von Uebertragungen bei den Deichwachen, bei den Deich- und Wasserbauten und in Schlickangelegenheiten betreffen, insbesondere auch die Dienstanweisung für die Deichgeschworenen und die Regenten der Wachbuden bleiben, soweit ihnen die neuen Gesetze und der Inhalt dieses Statuts in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. nicht widersprechen, bis zu ihrer Revision in Kraft (cfr. die Anweisung für die Niederbewohner, die Dammverwalter, Wachbudenregenten und für die Dammwachen vom 25. Januar 1830.); die erforderlichen Wächter bei Hochwasser und Eisgang sind daher vom Deichhauptmann bis zum Erlasse einer abändernden Vorschrift der Regierung aus den deichpflichtigen Ortschaften aufzubieten.

§. 10.

Die nach §. 9. zum Wasser- oder Eiswachdienst herangezogenen Deichgenossen erhalten dafür eine Entschädigung aus der Deichkasse, deren Betrag sie in dem nächsten Termine zur Einzahlung von Deichkassenbeiträgen in Anrechnung bringen können.

Diese Entschädigung wird für jetzt so berechnet, daß

a) der 24stündige Dienst eines Wächters zu einem Werth von 15 Sgr.,

b) eine Fuhre Mist zu 1 Rthlr.,

c) eine

c) eine zwei- resp. vierspännige Fuhre in 24stündigem Dienst zu 1 Rthlr. 15 Sgr. und 2 Rthlr.,

d) ein reitender Bote in 24stündigem Dienst zu 25 Sgr.,

e) ein Schock Stroh zu 5 Rthlr.

angenommen wird.

Dem Deichamte steht es zu, diese Sätze mit Genehmigung der Regierung abzuändern, wenn der gemeinörtliche Preis der genannten Leistungen erheblich davon abweichen sollte.

§. 11.

Das Eigenthum und die Nutzung der schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, und des vorhandenen Deichgebiets (der Quellungsländereien) gehen, ebenso wie alle Rechte der bis jetzt zur Unterhaltung der im §. 2. bezeichneten Deichstrecken bestandenen Deichgenossenschaften, auf den Deichverband über. An dem Alten Damm, welcher die Alte und die Neue Binnen-Nehrung scheidet, hat der Deichverband der Alten Binnen-Nehrung zu zwei Drittheilen, der Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung zu einem Drittheil das Eigenthum und die Nutzungsrechte. Das Deichamt kann indessen die Nutzung unter Beachtung der zum Schutz des Deiches bestehenden Vorschriften den angrenzenden Grundbesitzern überlassen, wenn dieselben angemessene Leistungen wegen Unterhaltung und Beschützung der Dossirungen oder wegen unentgeltlicher Hergabe von Erde zu den Deich- und Uferbauten übernehmen. Auch soll die Erde zu den Deicharbeiten aus dem Vorlande fernerhin unentgeltlich gegeben werden, soweit dies bisher geschehen mußte.

§. 12.

An den Stellen, wo ein Deichgebiet in genügender Breite nicht vorhanden ist, kann der Deichverband das Eigenthum eines solchen und zwar land- und wasserseitig in der nach sachverständigem Ermessen erforderlichen Breite erwerben.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den erforderlichen Grund und Boden in derselben Weise, wie zu den Schutz- und Meliorationsanlagen gegen Vergütung abzutreten.

Der von der Alten und Neuen Binnen-Nehrung gemeinschaftlich zu unterhaltende Alte Damm gehört zum Aufsichtsbezirk der Alten Binnen-Nehrung.

Nur für den Fall, daß die letztere von einer Ueberschwemmung betroffen werden sollte, geht das Recht und die Pflicht der Aufsicht, Bewachung und Vertheidigung des Alten Dammes für die Dauer der Ueberschwemmung auf den Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung über.

§. 13.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf acht festgesetzt.

Die deichpflichtigen Ländereien, welche der Stadt Danzig gehören, ferner diejenigen der Ortschaften Schönbaum, Schönbaumerweide, Letzkauerweide, Prenzlaff, Freienhuben, Pasewark und Nickelswalde bilden je einen Wahlbezirk. Jeder dieser Bezirke wählt einen Repräsentanten und einen Stellvertreter auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheiden vier Repräsentanten mit ihren Stellvertretern aus und werden durch Neuwahl ersetzt.

Die vier zuerst Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 14.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, nicht Unterbeamter des Verbandes ist und ein zum Deichverbande gehöriges, nicht unter dreißig Morgen Preußisch großes Grundstück mindestens drei Jahre lang ununterbrochen besitzt. Die Besitzzeit von Vater und Sohn wird hierbei zusammengerechnet. Der vom Magistrat von Danzig ernannte Repräsentant nebst seinem Stellvertreter braucht die Bedingung des eigenen Besitzes von deichpflichtigem Lande nicht zu erfüllen. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung; Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 15.

Die Wahl der Repräsentanten und der Stellvertreter geschieht in jedem Wahlbezirk durch die Deichgenossen in der für Ortswahlen vorgeschriebenen Form, in den Dorfgemeinden also in der Form der Gemeindewahlen, für die der Stadt Danzig gehörigen Ländereien durch den Magistrat dieser Stadt. Die Prüfung dieser Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 16.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 17.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Deichverband der Alten Binnen-Nehrung Gültigkeit haben, soweit sie in Vorstehendem nicht abgeändert sind.

§. 18.

§. 18.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. April 1864.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 5869.) Statut für den Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der auf der Frischen Nehrung belegenen, die Neue Binnen-Nehrung genannten Niederung, Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Weichsel zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. 15. und 23. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

In der Neuen Binnen-Nehrung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von dreizehn Fuß am Pegel bei Siedlersfähre der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich von den

den Dünen bei Bohnsack aufwärts bis zum Anschlußpunkt des sogenannten alten Dammes bei Einlage, in denjenigen durch die Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand zu sichern. Der alte Damm von Einlage bis zu den Dünen bei Nickelswalde ist gemeinschaftlich mit dem Deichverbande der Alten Binnen-Nehrung, welche zu den Kosten zwei Drittel beizutragen hat, zu unterhalten.

Mit der Normalisirung der Deiche soll allmälig, sowie es die Kräfte der Deichgenossen gestatten, vorgegangen werden.

Die Verlegung des Deiches auf einzelnen gefährlichen Punkten kann das Deichamt mit Genehmigung der Regierung bewirken, wenn diese Maaßregel zur Sicherung der Niederung nothwendig ist, oder die Erhaltung des Deiches in der bisherigen Lage unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.

Im Falle eines Durchbruchs muß der Deich Behufs Ableitung des Bruchwassers durchstochen werden. Die Regierung hat nach Anhörung des Deichamtes im Voraus zu bestimmen, an welcher Stelle der Durchstich erfolgt und wer denselben auszuführen hat. Die Stelle ist mit Pfählen zu bezeichnen.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung oder die Koupirung von Seitenströmungen im Vorlande nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

Die Verpflichtungen für die Uferdeckung sind seit längerer Zeit streitig. Der Entscheidung dieses Streites durch die ordentlichen Gerichte wird durch das gegenwärtige Statut nicht präjudizirt.

§. 3.

Die Unterhaltung der Wassergänge, Schöpfwerke und sonstigen Anstalten, welche dazu dienen, das den Grundstücken der Niederungen schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten, nebst den hierzu erforderlichen Auslaßschleusen und Brücken in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deich haben die bisher dazu Verpflichteten auch ferner zu bewirken.

Die bei diesen Entwässerungsanlagen angestellten Beamten treten unter die Oberaufsicht des Deichamtes.

Die Binnenentwässerungs-Reviere verwalten ihre besonderen Angelegenheiten selbst durch einen Vorsteher, welchen auf sein Verlangen die Ortsschulzen zu unterstützen haben.

Der Vorsteher wird in jedem Reviere von den betheiligten Grundbesitzern dem Deichamte vorgeschlagen, von dem letzteren erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Eine Instruktion für die Wahl und Verwaltung kann die Regierung unter Revision der bestehenden Schlickordnungen nach Anhörung der Interessenten ertheilen.

Die Verwaltung unterliegt aber der Oberaufsicht des Deichamtes, welches dahin zu wirken hat, daß die Anlagen in gutem Stande erhalten werden, und daß nicht ein Revier durch Maaßregeln eines anderen Reviers in Nachtheil versetzt wird.

§. 4.

Das Wasser der gemeinschaftlichen Entwässerungsgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die gemeinschaftlichen Gräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber nach der von dem Deichhauptmann einzuholenden Vorschrift geschehen.

§. 5.

Die Anlage und Unterhaltung der auf dem Deiche und im Deichgebiet erforderlichen Wege und Brücken gehört zur Verpflichtung der angrenzenden Ortschaften, mit Ausnahme derjenigen Brücken, welche in Folge der Durchführung von Entwässerungsgräben durch den Deich oder das Deichgebiet nothwendig sind, und deren Kosten daher von der betreffenden Entwässerungs-Genossenschaft getragen werden müssen.

§. 6.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden theils durch Naturalleistungen bewirkt, theils durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die gewöhnlichen Naturalleistungen der Deichgenossen beschränken sich auf die Erdarbeiten an den Deichen. Die Mittel für die übrigen Bedürfnisse des Verbandes werden durch Geldbeiträge aufgebracht. Die Naturalleistungen kann das Deichamt mit Genehmigung der Regierung so lange und so weit beibehalten, als es mit dem Zwecke des Verbandes verträglich ist. — Jedem Deichgenossen, sowie den auf Grund spezieller Rechtstitel bei der Uferdeckung (§. 2.) Betheiligten steht es indessen frei, statt der Naturalleistung die Geldleistung, deren Sätze das Deichamt festzusetzen hat, zu wählen. Die Wahl der Geldleistung muß dem Deichhauptmann bis zum 15. April jeden Jahres angezeigt werden, widrigenfalls die Erklärung im Laufe des Jahres nicht berücksichtigt zu werden braucht.

Alle erforderlichen Leistungen zu den Arbeiten des Verbandes, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa aufgenommenen Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Danzig auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

Ein Entwurf des Deichkatasters ist bereits aufgestellt. Es sind darin die ertragsfähigen Ländereien nach ihrem Ertragswerth in zwei Klassen veranlagt, und zwar in der ersten Klasse nach der vollen Fläche alle Niederungs-Grundstücke, die nicht einen Anspruch auf Aufnahme in die zweite Klasse haben, zu einem Drittel der Fläche aber die Haidestücke und diejenigen Grundstücke, welche im Ertrage diesen gleich oder noch niedriger stehen.

Bis zur definitiven Feststellung des Deichkatasters werden hiernach die Leistungen der Deichgenossen vorbehaltlich der späteren Ausgleichung berechnet.

Be-

Behufs der Feststellung ist das Deichkataster dem Deichamte vollständig und den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Grundstücke, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Abgeordneten des Deichamtes und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Diese Sachverständigen, und zwar hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichts der ökonomischen Fragen zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Abgeordnete des Deichamtes andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen. Die Kosten der Vermessung der im Inundationsgebiete gelegenen Grundstücke werden von jedem Grundbesitzer für sich, alle übrigen zur Anfertigung des Deichkatasters nebst der Deichrolle erforderlichen Kosten aber vom Deichverbande getragen.

So lange die Stadt Danzig Behufs des Deichschutzes die Beiträge zum Uferbau leistet oder durch ein Aequivalent vergütet, welche jetzt streitig und in den letzteren Jahren durch interimistische Entscheidungen der Regierung von der Stadt erfordert sind, sollen auch die Niederungs-Grundstücke, welche jetzt der Stadt Danzig gehören, so wie bisher von anderen Deichlasten frei bleiben.

Durch die Bestimmungen dieses Statuts wird übrigens den Ansprüchen nicht vorgegriffen, welche namentlich die Pfarren, Kirchen, Kirchendiener- und Schulstellen des Deichverbandes auf Grund spezieller Rechtstitel nach §. 17. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. wegen Uebertragung ihrer Leistungen oder Schadloshaltung durch die Deichgenossen oder durch dritte Personen zu erheben für befugt erachtet werden möchten, vielmehr bleibt die rechtliche Bedeutung dieser Ansprüche völlig unangetastet und für die Erledigung derselben der Weg besonderer Verhandlung vorbehalten.

§. 7.

So lange die Naturalleistungen zur Deichunterhaltung beibehalten werden,

den, ist dennoch neben denselben ein baarer Deichkassenbeitrag zu entrichten zur Bestreitung der Besoldungen, zum Ankauf von Materialien, zu solchen Bauten, welche durch Naturalleistungen nicht ausgeführt werden können, und zur Ansammlung eines Reservefonds bis zur Höhe von dreitausend Thalern. Der gewöhnliche baare Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich zwei Silbergroschen für den Morgen erster Klasse (Normalmorgen) festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Verbandszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden.

§. 8.

Die Beiträge und Leistungen jeder Art für die Zwecke des Verbandes werden von der Deichverwaltung ortschaftsweise vertheilt und durch die Ortsbehörden gemäß des Katasters auf die einzelnen betheiligten Grundbesitzer weiter vertheilt und eingezogen. Die betheiligten Grundbesitzer jeder Ortschaft sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen baaren Geldbeiträge in halbjährigen Terminen, am 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Ortskasse abzuführen.

Der von der Deichverwaltung ausgeschriebene gewöhnliche Gesammtbeitrag jeder Ortschaft ist demnächst in voller Summe von den Ortsbehörden ebenfalls in halbjährigen Terminen, am 1. Februar und am 1. August, bei Vermeidung der administrativen Exekution unaufgefordert zur Kasse des Verbandes einzuzahlen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das amtliche Ausschreiben bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 9.

Die jetzt bestehenden Vorschriften über die Handhabung des Hochwasser- und Eiswachdienstes und über die Vertheidigung des Deiches, ferner über die Weidenpflanzungen im Binnenlande, ingleichen die Strafbestimmungen, welche den Schutz der Deiche und anderer Meliorationsanlagen oder die Verhütung von Uebertretungen bei den Deichwachen, bei den Deich- und Wasserbauten und in Schlickangelegenheiten betreffen, insbesondere auch die Dienstanweisung für die Deichgeschworenen und für die Regenten der Wachbuden bleiben, soweit ihnen die neueren Gesetze und der Inhalt dieses Statuts in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. nicht widersprechen, bis zu ihrer Revision in Kraft (cfr. die Anweisung für die Niederungsbewohner, die Dammverwalter, die Wachbudenregenten und für die Dammwachen vom 25. Januar 1830.). Die erforderlichen Wächter bei Hochwasser und Eisgang sind daher vom Deichhauptmann bis zum Erlasse einer abändernden Vorschrift der Regierung aus den deichpflichtigen Ortschaften aufzubieten, und die Bretter und Kastenpfähle zur Vertheidigung des Deiches von den Deichgenossen durch Naturallieferung zu beschaffen.

§. 10.

§. 10.

Die nach §. 9. zum Wasser- oder Eiswachdienst herangezogenen Deichgenossen erhalten dafür eine Entschädigung aus der Deichkasse, deren Betrag sie in dem nächsten Termin zur Einzahlung von Deichkassenbeiträgen in Anrechnung bringen können.

Diese Entschädigung wird für jetzt so berechnet, daß

a) der 24stündige Dienst eines Wächters zu einem Werth von 15 Sgr.,
b) eine Fuhre Mist zu 1 Rthlr.,
c) eine zwei- resp. vierspännige Fuhre in 24stündigem Dienst zu 1 Rthlr. 15 Sgr. und 2 Rthlr.,
d) ein reitender Bote in 24stündigem Dienst zu 25 Sgr.,
e) ein Schock Stroh zu 5 Rthlr.

angenommen wird.

Dem Deichamte steht es zu, diese Sätze mit Genehmigung der Regierung abzuändern, wenn der gemeinörtliche Preis der genannten Leistungen erheblich davon abweichen sollte.

§. 11.

Das Eigenthum und die Nutzung der schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, und des vorhandenen Deichgebiets (der Quellungsländereien) gehen, ebenso wie alle Rechte der bis jetzt zur Unterhaltung der im §. 2. bezeichneten Deichstrecken bestandenen Deichgenossenschaften auf den Deichverband über. An dem alten Damme, welcher die Alte und die Neue Binnen-Nehrung scheidet, hat der Deichverband der Alten Binnen-Nehrung zu zwei Drittheilen, der Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung zu einem Drittheil das Eigenthum und die Nutzungsrechte. Auch soll die Erde zu den Deicharbeiten aus dem Vorlande fernerhin unentgeltlich gegeben werden, so weit dies bisher geschehen mußte.

§. 12.

An den Stellen, wo ein Deichgebiet in genügender Breite nicht vorhanden ist, kann der Deichverband das Eigenthum eines solchen und zwar land- und wasserseitig in der nach sachverständigem Ermessen erforderlichen Breite erwerben.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Vorlande den erforderlichen Grund und Boden in derselben Weise, wie zu den Schutz- und Meliorationsanlagen, gegen Vergütung abzutreten.

Der von der Alten und Neuen Binnen-Nehrung gemeinschaftlich zu unterhaltende Alte Damm gehört zum Aufsichtsbezirk der Alten Binnen-Nehrung.

 Nur

Nur für den Fall, daß die letztere von einer Ueberschwemmung betroffen werden sollte, geht das Recht und die Pflicht der Aufsicht, Bewachung und Vertheidigung des alten Dammes für die Dauer der Ueberschwemmung auf den Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung über.

§. 13.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf sieben festgesetzt.

Die deichpflichtigen Ländereien in den Ortschaften Bohnsack, Bohnsackerweide, Schnakenburg, Wordel, Schiefenhorst, Krohnenhof und Einlage bilden je einen Wahlbezirk.

Das bei Schnakenburg belegene Grundstück Schönrohrercampe wird hierbei als zu Schnakenburg und das deichpflichtige Land der Stadt Danzig als zu Bohnsack gehörig angesehen.

Jeder dieser Bezirke wählt einen Repräsentanten und einen Stellvertreter auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheiden abwechselnd vier und drei Repräsentanten mit ihren Stellvertretern aus und werden durch Neuwahl ersetzt.

Die vier zuerst Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 14.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, nicht Unterbeamter des Verbandes ist und ein zum Deichverbande gehöriges, nicht unter 30 Morgen Pr. großes Grundstück mindestens drei Jahre lang ununterbrochen besitzt. Die Besitzzeit von Vater und Sohn wird hierbei zusammengerechnet. Der Magistrat von Danzig kann, wenn die Wahl auf ihn fällt, sich durch einen Bevollmächtigten, der das Erforderniß des Besitzes von deichpflichtigem Lande nicht zu erfüllen braucht, im Deichamte vertreten lassen. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 15.

Die Wahl der Repräsentanten und der Stellvertreter geschieht in jedem Wahlbezirk durch die Deichgenossen in der für Gemeindewahlen vorgeschriebenen Form unter Leitung des Gemeindevorstehers. Die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 16.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 17.

§. 17.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung Gültigkeit haben, soweit sie in Vorstehendem nicht abgeändert sind.

§. 18.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. April 1864.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 5870.) Allerhöchster Erlaß vom 18. April 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Gumbinnen: 1) von Gumbinnen über Walterkehmen bis zur Goldaper Kreisgrenze in der Richtung auf Goldap, 2) von Gumbinnen über Nemmersdorf bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf die Kraupischkehmen-Darkehmer Staatsstraße, 3) von dem Dorfe Cannapinnen an der Tilsit-Gumbinner Staats-Chaussee über Brackupönen und Mingstimmen bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf die Pillkallen-Tilsiter Staatsstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen im Kreise Gumbinnen, Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Gumbinnen über Walterkehmen bis zur Goldaper Kreisgrenze in der Richtung auf Goldap, 2) von Gumbinnen über Nemmersdorf bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf die Kraupischkehmen-Darkehmer Staatsstraße, 3) von dem Dorfe Cannapinnen an der Tilsit-Gumbinner Staats-Chaussee über Brackupönen und Mingstimmen bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf die Pillkallen-Tilsiter Staatsstraße, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Gumbinnen das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der

der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. April 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5871.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. April 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Gumbinner Kreises auf dem Kreistage vom 14. November 1863. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, in Buchstaben: achtzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000 Thaler	à	500 Thaler	=	50	Stück,
5,000 „	à	200 „	=	25	„
37,000 „	à	100 „	=	370	„
10,000 „	à	50 „	=	200	„
3,000 „	à	25 „	=	120	„
= 80,000 Thaler,					

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf

fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1866. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. April 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation
des Gumbinner Kreises
Littr. ..... № .....
über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 14. November 1863. wegen Aufnahme einer Schuld von 80,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission für die Chausseebauten des Gumbinner Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ...... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,000 Thalern geschieht vom Jahre 1866. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1866. ab in dem Monate Februar jedes Jahres, und sollen die ausgeloosten Schuldverschreibungen unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, je vier, drei, zwei und Einen Mo-

Monat vor dem Zahlungstermine durch den Staats-Anzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, sowie durch das Gumbinner Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen postnumerando am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Gumbinnen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Gumbinnen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ...... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Gumbinnen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Gumbinnen, den .. ten .... 18..

Die kreisständische Finanz-Kommission für die Chausseebauten im Kreise Gumbinnen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Kreises Gumbinnen

Littr. ..... № ..... über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen
über .... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Gumbinnen.

Gumbinnen, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Finanz-Kommission für die Chausseebauten im Kreise Gumbinnen.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum 31. Dezember 18.. einschließlich erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Kreises Gumbinnen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Gumbinnen

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Gumbinnen, nach Maaßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Gumbinnen, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Finanz-Kommission für die Chausseebauten im Kreise Gumbinnen.

 (Nr. 5872.)

(Nr. 5872.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1864., betreffend die einstweilige Ermäßigung des Hafengeldes in Pillau und des Pregelmündungsgeldes.

Auf Ihren Bericht vom 14. Mai d. J. genehmige Ich, daß während der Dauer der einstweiligen Einstellung der Feindseligkeiten zur See zwischen Preußen und Dänemark ausnahmsweise von allen eingehenden und von allen ausgehenden Fahrzeugen das Hafengeld in Pillau, statt nach den in dem Tarife vom 18. Oktober 1838. (Gesetz-Samml. S. 524.) bestimmten Sätzen von 15 Sgr. beziehungsweise 7 Sgr. 6 Pf., nur nach den Sätzen von 8 Sgr. beziehungsweise 4 Sgr.; und das Pregelmündungsgeld, statt nach den in dem Erlasse vom 1. November 1858. (Gesetz-Samml. S. 609.) unter A. bestimmten Sätzen von 5 Sgr. 6 Pf. beziehungsweise 2 Sgr. 9 Pf., nur nach den Sätzen von 1 Sgr. beziehungsweise 6 Pf. für die Last der Tragfähigkeit erhoben, vorstehende Abgaben-Ermäßigung auch denjenigen Fahrzeugen gewährt werde, welche während der gedachten Zeit eingehen und erst nach Ablauf derselben wieder ausgehen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen und tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Berichtigung.

In der Anlage C. zu dem im 1sten Stück der Gesetz-Sammlung für 1864. abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864., die Berichtigung des größeren und die Vereinfachung des mittleren Königlichen Wappens betreffend, ist S. 7. Z. 3. v. u. das Wort „goldene" zu streichen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).